

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsmarktaufsicht
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bern, 30. Juni 2014

Anhörung

Änderung der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Anhörung zu den oben genannten Verordnungsänderungen teilnehmen zu können.

Die flankierenden Massnahmen sind absolut zentral für den Schutz der Löhne und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden in der Schweiz. Das Meldeverfahren ist dabei eine wichtige Voraussetzung, um die Kontrolle von ausländischen Dienstleistungserbringern auf die Einhaltung der Löhne und Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Wie der erläuternde Bericht richtigerweise festhält, können ausländische Dienstleistungserbringer, die im Garten- und Landschaftsbau tätig sind, heute nur mit Schwierigkeiten kontrolliert werden. Die Dauer der Arbeiten in dieser Branche unterschreiten häufig die für eine Meldepflicht notwendigen acht Tage. Ausserdem finden die Arbeiten oftmals nicht im öffentlichen Raum, sondern auf privatem Grund oder in privaten Haushalten statt, was die Branche speziell anfällig für eine Unterbietung von Löhnen und Arbeitsbedingungen macht.

Mit der bisherigen Regelung war bei einem beträchtlichen Teil der ausländische Dienstleistungserbringer keine Kontrolle der Löhne und Arbeitsbedingungen möglich, weil bei den Kontrollorganen gar keine Kenntnis über deren Arbeitstätigkeit gegeben war. Für Travail.Suisse ist es klar, dass es sich beim Garten- und Landschaftsbau um eine Branche mit einem spezifischen Schutzbedürfnis handelt, was die Möglichkeit der Kontrollen bei allen Dienstleistungserbringern erfordert.

Bereits im Rahmen der Arbeitsgruppe „Personenfreizügigkeit und Arbeitsmarktmassnahmen“ hat sich Travail.Suisse für eine Verbesserung der flankierenden Massnahmen und insbesondere eine Melde- bzw. Bewilligungspflicht im Garten- und Landschaftsbau ab dem ersten Einsatztag ausgesprochen.

Travail.Suisse ist einverstanden, dass für ausländische Dienstleistungserbringer im Garten- und Landschaftsbau bereits ab dem ersten Einsatztag eine Melde- bzw. Bewilligungspflicht eingeführt werden soll und nicht wie bisher ab dem neunten Einsatztag. Travail.Suisse begrüsst daher die geplante Änderung der Verordnung über in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Martin Flügel
Präsident



Gabriel Fischer
Leiter Wirtschaftspolitik